

Klassifizierung, Kennzeichnung und Inverkehrbringen von Lebensmitteln



Dieses Merkblatt stützt sich auf die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, ohne Gewähr für zukünftige nationale oder kantonale Änderungen. Zusätzlich gilt es die kantonalen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

1. Grundlagen

Sämtliche Rechtstexte können tagesaktuell auf der [Webseite des BLV](#) wie in Anhang 1 dieses Merkblattes beschrieben abgerufen werden. *Anhang 1 gibt auch einen Überblick, welche Informationen man wo findet.* Die Übergangsfrist vom alten zum neuen Lebensmittelrecht läuft am 30. April 2021 aus (für Kennzeichnungsfragen). Während der 4-jährigen Übergangsfrist ist es möglich, nach altem (vor 1. Mai 2017) ODER neuem Recht zu deklarieren. Eine Mischform ist nicht zulässig. Nach dem 30. April 2021 dürfen Produkte, die vor dem 30. April 2021 altrechtlich abgepackt wurden noch bis zur Erschöpfung der Bestände abverkauft werden.

Mit der neuen Revision Stretto 3 gibt es zusätzlich eine sich überlagernde Übergangsfrist. Stretto 3 tritt per 1. Juli 2020 in Kraft und profitiert von einer 1-jährigen Übergangsfrist – mit Ausnahme der Produkte, die von den Höchstmengenänderungen betroffen sind (z. B. Nahrungsergänzungsmittel). Für diese gilt eine Übergangsfrist von 2 Jahren. Produkte, welche bereits kompatibel sind mit dem Lebensmittelrecht 2017 dürfen also bis 30. Juni 2021 bzw. 30. Juni 2022 (z. B. NEM) produziert und danach bis zum Abbau der Bestände abverkauft werden. Produkte, welche noch nach altem Recht (vor 1. Mai 2017) gekennzeichnet sind, dürfen nur noch bis zum 30. April 2021 in alten Packungen produziert und bis zum Abbau der Bestände abverkauft werden (Übergangsfrist Lebensmittelrecht 2017).

Mit Stretto 3 werden in der Verordnung für Lebensmittel für die besondere Ernährung die Gruppe der gewichtskontrollierenden Ernährung gestrichen. Solche Produkte können weiterhin vermarktet werden, aber dürfen die Sachbezeichnung «gewichtskontrollierende Ernährung» nicht mehr tragen. Die zweckbestimmende Kennzeichnung wird über die gesundheits- und nährwertbezogenen Angaben geregelt – z. B. Claims zu Proteinen, Vitaminen, Mineralstoffen (LIV, Anhang 13 und 14).

1.1. Grundprinzip

Lebensmittel sind für den Verzehr durch den Menschen vorgesehen (Ernährung im weiten Sinn) und dürfen keine Arzneimittel sein. (Definition LMG, Art. 4). Sie dürfen keine pharmakologische Wirkung haben. Sie müssen sicher für den Verzehr sein und dürfen NICHT täuschen/irreführen.

Es gibt verschiedene Gruppen von Lebensmitteln, die im Lebensmittelrecht umschrieben sind. Deren Namen heissen «Sachbezeichnung». Jedes Lebensmittel braucht eine Sachbezeichnung – davon gibt es drei verschiedene Arten: die Sachbezeichnung von im Recht umschriebenen Lebensmitteln (z. B. Nahrungsergänzungsmittel, Tee), die verkehrsübliche (z. B. Berliner, Mandelgipfel) oder die beschreibende (z. B. Orangenpulver) Sachbezeichnung. Bis anhin durften Produkte nur mit einer umschriebenen Sachbezeichnung benannt werden, wenn sie auch den entsprechenden Umschreibungen genügen. Die EU-Verordnung [2010/791/EU](#) und die LIV, Anhang 5a definieren die Ausnahmen ausdrücklich (z. B. Fleischkäse, Kokosmilch, Erdnussbutter). Es handelt sich dabei immer um geläufige Ausdrücke, die aber einen Namenbestandteil tragen, welcher umschrieben wäre, dem jedoch das Produkt nicht genügt (z. B. Butter ist umschrieben, Erdnussbutter darf genutzt werden, hat aber mit Butter eigentlich nichts zu tun).

Lebensmittel dürfen frei und überall verkauft werden (keine Bindung an fachliche Kompetenzen des Verkaufspersonals). Jeder Hersteller ist durch seine Selbstkontrolle verpflichtet, sichere und nicht täuschende Lebensmittel auf den Markt zu bringen.

1.2. Täuschungsverbot (LGV, Art. 12)

Sämtliche Informationen zu einem Lebensmittel (z. B. Kennzeichnung auf der Verpackung, Werbung, Website, Social Media) müssen dem Täuschungsverbot Rechnung tragen. Die Informationen müssen wahr und klar sein.

Lebensmittel dürfen NIE eine Krankheit heilen, behandeln oder vorbeugen und dürfen auch nicht den Eindruck erwecken, als hätten sie diese Eigenschaften. Aufmachungen eines Lebensmittels irgendwelcher Art dürfen auch nie den Eindruck eines Heilmittels (Arzneimittels) erwecken (*den ausformulierten Rechtstext zum Täuschungsverbot finden Sie in Anhang 2 dieses Merkblattes*).

1.3. Abgrenzung

Die **Abgrenzung eines Lebensmittels** zu nahestehenden regulatorischen Gruppen wie Arzneimittel, Kosmetika, Chemikalien und Medical Devices muss von Anfang an erfolgen. Die rechtlichen Vorschriften für die entsprechende Gruppe müssen konsequent in der Rezeptur, der Kennzeichnung und der Bewerbung umgesetzt werden. Aus rechtlicher Sicht gibt es keine Grauzonen.

2. Inverkehrbringen

Zutaten für Lebensmittel müssen sicher sein und dürfen nicht täuschen. Sie können im Lebensmittelrecht umschrieben sein. Sind sie es nicht, muss der Hersteller sie auf ihre Eignung und die Sicherheit für den Verzehr prüfen und er muss feststellen, ob der Täuschungsschutz eingehalten wird und/oder die Zutat als Novel Food (vor 25. Mai 1997 nicht in nennenswertem Umfang in Europa als Lebensmittel konsumiert UND einer Fallgruppe angehörend) gilt (**LGV, Art. 15**).

2.1. Spezialfall Pflanzen und Pflanzenzubereitungen (für Tee oder als Extrakt oder Pulver für Nahrungsergänzungsmittel)

Im **Anhang 1 der Verordnung über pflanzliche Lebensmittel** gibt es eine Verbotsliste für Pflanzen. Diese Pflanzen dürfen in keiner Form in Lebensmitteln enthalten sein – weder als Tee noch als Bestandteil eines Nahrungsergänzungsmittels!

Tee im Lebensmittelbereich darf KEINE pharmakologische Wirkung haben (bzw. sie darf keinesfalls angepriesen werden). Lebensmittel-Tees dienen dem Genuss und der Deckung des Flüssigkeitsbedarfes.

Kräuterextrakte für Nahrungsergänzungsmittel müssen genau beurteilt werden. Sie müssen insbesondere auf ihre Sicherheit und Neuartigkeit geprüft werden. Wässrige Extrakte von schon lange als Alltagstee (nicht Heiltees!) bekannten Kräutern sind unproblematisch. Für die Beurteilung von neuartigen Kräutern finden sich Hinweise im **europäischen Novel Food Katalog**, in der **Stoffliste des BVL** (Deutschland) und die zulässigen Extraktionsmethoden finden sich in der Verordnung über technologische Verfahren (**VtVtH; 817.022.42**).

Im Rahmen von Stretto 3 wurde auch die bis anhin abschliessende Liste von Speisepilzen in eine offene Liste verwandelt. Es werden nur noch Pilze aufgeführt, für welche Beschränkungen gelten und nicht als Novel gelten. Die Pilze, die als Novel gelten, werden über die Verordnung über neuartige Lebensmittel abgedeckt. Alle übrigen werden in einem Informationsschreiben aufgelistet – als Hilfestellung für die Wirtschaft (noch nicht veröffentlicht).

2.2. Spezialfall Nahrungsergänzungsmittel

In der Nahrungsergänzungsmittelverordnung sind für **Vitamine und Mineralstoffe** sowohl Höchstmengen definiert (dürfen analytisch zu keinem Zeitpunkt überschritten werden) als auch die zulässigen Verbindungen (abschliessend). Im **VNem Anhang 1 Teil B** sind einige sonstige Substanzen aufgelistet, welche einer Höchstmenge unterworfen sind und ebenfalls in Bezug auf die chemische Verbindung oder die Herkunft des Stoffes definiert sind. Für Milchsäurebakterien gelten spezielle **Bedingungen** und eine **Mindestmenge**. Andere sonstige Substanzen dürfen einem Nahrungsergänzungsmittel zugesetzt werden (z.B. Pflanzenextrakte), wenn sie auf ihre Sicherheit, die Eignung, den Novel Food Status, ihre nicht-pharmakologische Wirkung und ihr Täuschungspotenzial geprüft sind. Dazu muss ein Selbstkontrolldokument erstellt werden, welches diese Punkte abhandelt. Mit Stretto 3 sind für **einige Vitamine und Mineralstoffe die Höchstmengen** entfallen. Bei diesen Vitaminen ist die Sicherheit gegeben. Jedoch muss in Selbstkontrolle festgestellt werden, dass die Mengen dem Täuschungsschutz genügen. Insbesondere dürfen keine Mengen eingesetzt werden, von denen eine pharmakologische Wirkung ausgeht. Diese Punkte müssen schriftlich festgehalten werden (Selbstkontrolldokument). Einige Höchstmengen wurden stark reduziert (z.B. Zink) und einige Verbindungen sind nicht mehr zulässig (z.B. Retinyl-Acetat). Rezepturänderungen lassen sich daher nicht vermeiden, um auch nach dem 30. Juni 2022 rechtmässig unterwegs zu sein.

Von angepriesenen Vitaminen und Mineralstoffen müssen mindestens 15% des NRV (Nutrient Reference Value, **LIV, Anhang 10**) enthalten sein. Wo keine Definition vorhanden ist und für die sonstigen Substanzen müssen 15% der Höchstmengen enthalten sein.

3. Kennzeichnung von Lebensmitteln

Es ist zwischen vorverpackten und offen verkauften Lebensmitteln zu unterscheiden. Für die vorverpackten Lebensmittel gelten strikte Vorschriften. Sie sind in **Art. 3 der Lebensmittelinformationsverordnung (LIV)** definiert (z.B. Sachbezeichnung, Zutatenliste, Adresse usw.)

Die **Kennzeichnung auf der Verpackung** eines Lebensmittels muss deutlich, in unverwischbarer Schrift mit einer Schriftgrösse von mindestens **1,2mm x-Höhe** aufgebracht werden. Packungen mit der grössten Oberfläche von <80 cm² gilt eine x-Höhe von 0,9mm. Für die **Mengenangaben** gelten abweichende Schriftgrössenvorschriften. Die Kennzeichnungsvorschriften gelten für die Konsumenteneinheit (oft Sekundärverpackung oder am Produkt/Verpackung angebrachtes Etikett). Die Informationen auf der Primärverpackung müssen dem Täuschungsverbot entsprechen und die Rückverfolgbarkeit gewährleisten. Neben den allgemeinen Kennzeichnungsvorschriften können auch zwingende, produktspezifische Vorschriften (z. B. Warnhinweise bei Nahrungsergänzungsmitteln) vorhanden sein. Auch die Verwendung von **gesundheitsbezogenen** (z. B. *Vitamin C trägt zu einer normalen Funktion des Nervensystems bei*) **oder nährwertbezogenen** (z. B. *reich an Vitamin C*) **Angaben (Anhang 13 resp. 14 LIV)** bedingt zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften. Mit Stretto 3 treten weitere und veränderte **Warnhinweise** in Kraft (z. B. Magnesium). Die spezifisch nötigen Elemente sind in den Anhängen 3a – f dieses Merkblatts produktspezifisch als Checkliste aufgeführt.

4. Information über Lebensmittel

Als Information über Lebensmittel gelten sämtliche Informationen auf der Verpackung, in der Beilage, Werbung (POS, Zeitschriften, lose Blätter, Publireportage, Inserate, Radio usw.), online, mündlich und auf Social Media. Es sind sämtliche Informationen an KonsumentInnen, Zwischenhändler, VerarbeiterInnen erfasst. Sie **alle** müssen mit dem Täuschungsverbot vereinbar und **lauter** sein.

4.1. Spezialfall Fernkommunikationstechnik

Werden vorverpackte Lebensmittel mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken (z. B. Online-Shop) angeboten, müssen die KonsumentInnen über die gleichen Informationen verfügen, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden. Dies zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware (mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums und des Warenloses [= Lot-/Chargennummer]) und zum Zeitpunkt der Lieferung (dort sind alle lebensmittelrechtlich erforderlichen Angaben gefordert). Bei nicht vorverpackten Lebensmitteln sind die Angaben, die auch im Offenverkauf gefordert werden, auf dem Fernkommunikationsmittel anzugeben.

4.2. Spezialfall Säuglingsanfangsnahrung

Für **Säuglingsanfangsnahrung** (ausschliessliche und alleinige Ernährung eines Säuglings) gilt eine **Werbebeschränkung** (ausschliesslich an Fachpersonen! **LGV, Art. 41**). Werbung, die KonsumentInnen zum Kauf von Säuglingsanfangsnahrung anregt, sowie das Verteilen von Proben, Rabattmarken, Zugabeartikeln, Lockartikeln oder andere Werbemittel (z. B. Kopplungsgeschäfte, Sonderangebote) sind verboten.

Diese Werbebeschränkung gilt nicht für Säuglingsfolgennahrung – also für «Milchen» in der Zeit, in der auch schon zugefüttert wird (i.d.R. ab 4 Monaten). Folgenahrung stellt den grössten flüssigen Anteil einer Babykost dar.

5. Selbstkontrolle

Jeder Betrieb, der mit Lebensmitteln umgeht, ist zur **Selbstkontrolle** verpflichtet und muss eine **verantwortliche Person** mit Schweizer Geschäftsadresse bezeichnen. Ist keine solche bestimmt, so ist für die Produktesicherheit im Betrieb die Betriebs- oder Unternehmensleitung verantwortlich (**LGV, Art. 73**). Die Selbstkontrolle muss in einem **dem Sicherheitsrisiko und dem Produktionsumfang angepassten Form gewährleistet sein**. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass auf allen Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen die Anforderungen des Lebensmittelrechts, die **in ihrem Tätigkeitsbereich gelten**, erfüllt werden (**LGV, Art. 74**).

Die Pflicht zur Selbstkontrolle beinhaltet insbesondere (**LGV, Art. 75**):

- Die Sicherstellung der guten Verfahrenspraxis inkl. die Gewährleistung des Täuschungsschutzes
- Die Anwendung des Systems der Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte HACCP (GMP kommt nahe ran – Allergenkontamination nicht vergessen!)
- Die Probenahme und die Analyse
- Die Rückverfolgbarkeit
- Die Rücknahme und den Rückruf (im QM-System auch **Lebensmittelkontrolle-Adressen** und anderen Auslöser (nur bei Gesundheitsgefährdung) einbauen)
- Die Dokumentation

Zur Dokumentation gehören auch genauere Betrachtungen von Pflanzenextrakten, die z. B. in selber hergestellten Nahrungsergänzungsmitteln eingesetzt werden. In einigen Kantonen sind Checklisten für die Selbstkontrolle als Hilfestellung aufgeschaltet – schauen Sie bei Ihrem **Firmensitzkanton**.

6. Verkauf von Lebensmitteln durch Heilpraktiker, Ärzte usw.

Grundsätzlich dürfen Lebensmittel von jedermann verkauft werden. Es dürfen aber keine Heilanpreisungen zu Lebensmitteln gemacht werden. Auch gesundheitsbezogene Angaben dürfen nicht als Empfehlung einzelner ÄrztInnen oder anderer Angehöriger medizinischer Berufe gestaltet werden (**LIV, Art. 34, Abs. 4c**).

Impressum

Fachliche Redaktion: pharma services oehler gmbh, Sihleggstrasse 15, 8832 Wollerau  und Schweizerischer Drogistenverband, Wissenschaftliche Fachstelle

Herausgeber: Schweizerischer Drogistenverband, Thomas-Wytenbach-Strasse 2, 2502 Biel, info@drogistenverband.ch, 032 328 50 30

Stand 2. Juli 2020

Abkürzungen / Wichtige Links

LM	Lebensmittel
GG	Gebrauchsgegenstand
NEM	Nahrungsergänzungsmittel
HACCP	Hazard Analysis of Critical Control Points (Risikoanalyse und Überwachung kritischer Kontrollpunkte. Ebenso gehört die geplante Reaktion auf eine Abweichung zum HACCP-Konzept)
LMG	Lebensmittelgesetz; 817.0 (Thema Lebensmitteldefinition)
LGV	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung; 817.02 (Thema Täuschungsverbot)
LIV	Lebensmittelinformationsverordnung; 817.022.16 (Kennzeichnung, Deklaration, Werbung)
VNem	Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel; 817.022.14 (Thema Höchstmengen, spezielle Kennzeichnung)
ZuV	Zusatzstoffverordnung; 817.022.31 (Thema Trägerstoffe, Füllstoffe, Farbstoffe usw.)
VLpH	Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft; 817.022.17 (Thema Pflanzenverbotsliste, zulässige Pilze)
VZVM	Verordnung über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen; 817.022.32 (Thema Anreicherung LM, verbotene Stoffe in Lebensmitteln)
VGVL	Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (GVO-Kennzeichnung)
PBV	Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (Preisangaben)

Kantonale Vollzugsbehörden: www.kantonschemiker.ch

Anhang 1: Übersicht über die Fundstellen im Lebensmittel- und Gegenstände-Recht

Sämtliche Rechtstexte, die das Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständerecht betreffen, können unter folgendem Link abgerufen werden.

Gesetz und bundesrätliche Verordnungen

- > Gesetz
- > Bundesrätliche Verordnungen

Hier ist folgende VO zu finden:

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände-VO (LGV – Grundsätze, Täuschungsverbot Art. 12!)

Departementale Verordnungen EDI

Lebensmittel

- > Allgemeine Kennzeichnung und Deklaration
- > Lebensmittelhygiene
- > Lebensmittelgruppen
- > Zusätze zu Lebensmitteln und technische Hilfsstoffe
- > Rückstände in Lebensmitteln

Hier ist folgende VO zu finden:

- Lebensmittelinformationsverordnung (LIV) (Kennzeichnungsvorschriften)

Hier sind folgende VO zu finden:

- VNem (Nahrungsergänzungsmittel)
- Pflanzliche LM (Verbotsliste!)
- Tierische LM
- Lebensmittel für besondere Personengruppen

Gebrauchsgegenstände

- > Aerosolpackungen
- > Spielzeug
- > Gegenstände für den Humankontakt
- > Kosmetika
- > Gegenstände für Lebensmittelkontakt (Bedarfsgegenständeverordnung)
- > Wasser in Bädern und Duschanlagen

Hier sind folgende VO zu finden:

- Zusatzstoff-VO
- Kontaminanten-VO (z.B. THC)
- Aromen-VO
- Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Substanzen (VZVM)

Amtsverordnungen des BLV

- > Lebensmittel mit Ursprung oder Herkunft Japan
- > Guarkernmehl mit Ursprung oder Herkunft Indien
- > Tschernobyl-Verordnung

Hier ist folgende VO zu finden:

- Kosmetikverordnung (VKos)

Anhang 2:

Täuschungsverbot – Artikel 12 LGV

Art. 12 Täuschungsverbot

¹ Für Lebensmittel verwendete Bezeichnungen, Angaben, Abbildungen, Umhüllungen, Verpackungen, Umhüllungs- und Verpackungsaufschriften, die Arten der Aufmachung, die Werbung und die Informationen über Lebensmittel müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht zur Täuschung namentlich über Natur, Herkunft, Herstellung, Produktionsart, Zusammensetzung, Inhalt und Haltbarkeit der betreffenden Lebensmittel Anlass geben.

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 dürfen Angaben auf Lebensmitteln von den Tatsachen abweichen, wenn:

- a. die abweichende Angabe belegbar auf Versorgungsengpässe infolge der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist;
- b. die abweichende Angabe für den Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten, insbesondere in Bezug auf Zutaten, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, nicht relevant ist; und
- c. das Lebensmittel mit einem für die Konsumentinnen und Konsumenten leicht erkennbaren roten, runden Kleber versehen ist, worauf der Hinweis steht «Korrekte Deklaration unter: ...», gefolgt von einer Internetadresse, unter welcher leicht auffindbar darüber informiert wird, welche Angabe auf dem Lebensmittel von den Tatsachen abweicht und warum.¹

^{1ter} Lebensmittel mit von den Tatsachen abweichenden Angaben, auf denen ein Kleber aus technischen Gründen nicht haften bleibt, müssen so angeboten werden, dass die korrekten Angaben und der Grund für die von den Tatsachen abweichenden Angaben auf einem Plakat am Verkaufsregal gut sichtbar sind.²

² Verboten sind insbesondere:

- a. Angaben über Wirkungen oder Eigenschaften eines Lebensmittels, die dieses nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht besitzt oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind;
- b. Angaben, mit denen zu verstehen gegeben wird, dass ein Lebensmittel besondere Eigenschaften besitzt, obwohl alle vergleichbaren Lebensmittel dieselben Eigenschaften aufweisen; erlaubt sind Hinweise auf:
 1. die für eine Lebensmittelgruppe geltenden Vorschriften, namentlich betreffend umweltgerechte Produktion, artgerechte Tierhaltung oder Sicherheit der Lebensmittel,
 2. Eigenschaften, welche die einer bestimmten Lebensmittelgruppe zugehörigen Produkte aufweisen;

c. Hinweise, die einem Lebensmittel Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder die den Eindruck entstehen lassen, dass solche Eigenschaften vorhanden sind; erlaubt sind:

1. Hinweise auf die Wirkung von Zusätzen mit ernährungsbezogener oder physiologischer Wirkung zu Lebensmitteln (Art. 25) zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung,
2. nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (Art. 38);

d. Aufmachungen irgendwelcher Art, die einem Lebensmittel den Anschein eines Heilmittels geben;

- e. Angaben oder Aufmachungen, die darauf schliessen lassen, dass ein Lebensmittel einen Wert hat, der über seiner tatsächlichen Beschaffenheit liegt;
- f. Angaben oder Aufmachungen irgendwelcher Art, die zu Verwechslungen mit Bezeichnungen führen können, die nach der GUB/GGA-Verordnung vom 28. Mai 19973, der GUB/GGA-Verordnung vom 2. September 20154 für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse, nach einer analogen kantonalen Gesetzgebung oder nach einem die Schweiz bindenden völkerrechtlichen Vertrag geschützt sind;
- g. Hinweise, die geeignet sind, bei den Konsumentinnen und Konsumenten falsche Vorstellungen über die Herkunft eines Lebensmittels im Sinne des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992⁵ zu wecken;

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020, in Kraft vom 17. April 2020 bis zum 16. Okt. 2020 (AS 2020 1243).

² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. April 2020, in Kraft vom 17. April 2020 bis zum 16. Okt. 2020 (AS 2020 1243).

³ SR 910.12

⁴ SR 232.112.2

⁵ SR 232.11

- h. bei alkoholischen Getränken: Angaben, die sich in irgendeiner Weise auf die Gesundheit beziehen; vorbehalten sind die vom EDI festgelegten Bezeichnungen traditioneller alkoholischer Getränke;
- i. bei bewilligungspflichtigen Produkten: Hinweise mit Werbecharakter auf die durch das BLV erteilte Bewilligung.

³ Das EDI regelt:

- a. die Grenzen zulässiger Werbung;
- b. die zulässigen nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben.

⁴ Es kann Anforderungen an die Aufmachung sowie an die Umhüllung und Verpackung festlegen.

Anhang 3: Generelle Kennzeichnungshinweise

Freiwillige Angaben	Der Platz für die obligatorischen Angaben darf nicht durch freiwillige Angaben beschränkt werden. Z. B. _ Fantasiebezeichnung _ Logos _ nährwertbezogene Angaben _ gesundheitsbezogene Angaben	LIV, Art. 39 LIV, Anhang 13, 14
Fantasiebezeichnung	Das Produkt darf eine Fantasiebezeichnung tragen, muss aber nicht. Wichtig: Die Fantasiebezeichnung darf keine versteckte gesundheitsbezogene Angabe enthalten – oder bestenfalls eine, die für das Produkt auch zulässig ist. Diese muss dann in der Originalfassung (Wortlaut nach LIV, Anhang 14) ebenfalls auf dem Produkt aufgebracht werden.	LIV, Art. 35, Abs. 4
Achtung GVO!	Wenn die Produkte gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder Zutaten, die von gentechnisch veränderten Organismen produziert worden sind → Bewilligungspflicht und Deklaration!	VGVL LIV, Art. 3o
Preisauszeichnung Auf dem Produkt	Normalerweise muss der Grundpreis (z. B. pro 100g) und der Detailpreis (Preis der Konsumenteneinheit) in Zahlen auf der Ware selbst oder unmittelbar daneben angegeben werden. Ausnahme Grundpreis weglassen: Der Preis pro kg überschreitet 150.– (bei NEM häufig der Fall, bei übrigen selten) oder die Verpackung wiegt 25, 125, 250 oder 2500g oder 1, 2, 5 Kilogramm oder ihr dezimales Vielfaches oder Teile.	PBV, Art. 5, 6
Im Schaufenster	Hier muss der Detailpreis, bzw. bei Produkten, bei denen der Grundpreis obligatorisch ist der Grundpreis – von aussen gut ersichtlich sein.	PBV, Art. 8
Mengenangabe	Neu mit Stretto 3: Muss im selben Gesichtsfeld erscheinen wie die Sachbezeichnung!	LIV, Art. 4, Abs. 5, lit.c

Für Kleinstverpackungen (<10 cm² grösste bedruckbare Einzelfläche) gilt eine reduzierte Kennzeichnungspflicht: Sachbezeichnung, Allergen Kennzeichnung, Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum. Zutatenverzeichnis kann dem Konsumenten bei Kleinstpackungen auf andere Weise (z.B. mit QR-Code-Verweis auf Website, mit angehängter Etikette usw.) zur Verfügung gestellt werden.

Anhang 3a: Checkliste Kennzeichnung Nahrungsergänzungsmittel

	Ausführung bei Nahrungsergänzungsmitteln	Quelle
Sachbezeichnung	Das Wort «Nahrungsergänzungsmittel» ist eine rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung und wird gefolgt von den Substanzen, die enthalten sind. Z.B. «Nahrungsergänzungsmittel mit Vitamin C»	LIV, Art. 6, 7 und Anhang 1

Zutatenliste		LIV, Art. 8,9
Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> _ Mit dem Wort «Zutaten» beginnen _ Zutaten mit ihrer Sachbezeichnung aufführen (keine Fantasie- oder Markennamen) _ mengenmässig absteigende Reihenfolge _ der physikalische Zustand sollte angegeben werden, wenn es zu Täuschung Anlass geben könnte. 	LIV, Anhang 2, 1
Allergenkennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> _ Allergene nach LIV Anhang 6 müssen in der Zutatenliste klar erkennbar vom übrigen Text abgehoben sein (z.B. fett/kursiv gedruckt oder mit Farbe hinterlegt) _ bei jeder betroffenen Zutat angeben _ auch bei unbeabsichtigter Zugabe (Kontamination) angeben (wenn Anteil gemäss LIV Art. 11, Abs. 5 überschritten werden könnte). Wortlaut: «kann xy enthalten» und muss unmittelbar nach dem Zutatenverzeichnis aufgeführt werden. 	LIV, Art. 10, 11
Mengenmässige Angabe von Zutaten	<ul style="list-style-type: none"> _ in % (Menge) hinter der Zutat, wenn: <ul style="list-style-type: none"> _ in Sachbezeichnung genannt _ vom Konsumenten mit der Sachbezeichnung verbunden (z.B. Fleisch in Bolognesesauce) _ mit Bild oder Wort auf eine besondere Zutat hingewiesen wird (z.B. Pflanzenextrakt; ausser Vitamine, Mineralstoffe und sonstige Stoffe nach VNem, Anhang 1 – die werden tabellarisch dargestellt) _ die Zutat von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung des Produktes ist 	LIV, Art. 12 VNem, Art. 3, Abs. 2
Angabe Herkunft der Zutaten	<ul style="list-style-type: none"> _ wenn eine Zutat mehr als 50 % ausmacht UND _ wenn die Gefahr der Täuschung besteht z.B. Pfefferminzblätter gemahlen (55 %; Herkunft: Litauen) 	LIV, Art. 16

Zusatzstoffe	<ul style="list-style-type: none"> _ nur in NEM zulässige Zusatzstoffe verwenden _ mit E-Nr. u/o Bezeichnung aus ZuV bezeichnen _ Gattungsnamen des Zusatzstoffes nach LIV, Anhang 5, Teil C dem Stoff voranstellen _ «nano» in Klammer hinter Stoff bei technologisch hergestelltem Nanomaterial _ Carry over Zusatzstoffe müssen nicht deklariert werden (z.B. ein Trägerstoff eines Vitamins, der im Endprodukt keine Funktion mehr hat) 	ZuV, Anhang 3, Kap. 17 LIV, Anhang 5, Teil C LIV, Art. 8, Abs. 3 ZuV, Art. 4
Zusammengesetzte Zutaten (> 2% des Endproduktes)	_ Zutat mit Sachbezeichnung nennen und Zusammensetzung direkt hinter der Zutat aufführen z.B. Schokolade (Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter, Milch pulver, Emulgator [Soja lecithin])	LIV, Anhang 5, Teil E
Mindesthaltbarkeitsdatum	«mindestens haltbar bis:» [Tag, Monat, Jahr] «mindestens haltbar bis Ende:» [Monat, Jahr]	LIV, Art. 13, Anhang 8
Aufbewahrungsbedingungen	Kein fixer Wortlaut. Wenn das Produkt eine spezielle Lagerung (z.B. unter 25°C lagern) benötigt, dann kann der Vermerk selber formuliert werden.	LIV, Art. 14
Nährwertkennzeichnung	Die «normale» Nährwertkennzeichnung mit Energie, Fett, davon gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, davon Zucker, Protein und Salz sind für NEM in keinem Fall nötig – auch nicht bei Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben! Vitamine und Mineralstoffe müssen in der Einheit angegeben werden, in welcher sie in der VNem, Anhang 1 angegeben sind. Angabe pro empfohlene Tagesration.	VNem, Anhang 1
Tabellarische Darstellung der Vitamine, Mineralstoffe und sonstige Stoffe	Vitamine, Mineralstoffe und sonstige Stoffe müssen als µg oder mg angegeben werden (entsprechend Anhang 1 VNem) UND mit ihrem %-Anteil an der Referenzmenge (% NRV) (wo vorhanden) Angabe pro empfohlene Tagesdosis	VNem, Art. 3, Abs. 3 LIV, Anhang 10
Spezielle Vermerke/ Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> _ Mit Süßungsmitteln: Wenn Süßungsmittel enthalten sind. Vermerk bei der Sachbezeichnung platzieren. _ Kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken: Wenn mehr als 10% zugesetzte mehrwertige Alkohole enthalten sind. _ Enthält Süßholz: Wenn das Produkt >100 mg/kg oder 10 mg/l Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz aus Glycyrrhiza glabra enthält. _ Enthält eine Phenylalaninquelle: Wenn das Lebensmittel Aspartam oder Aspartam-Acesulfamsalz enthält. 	LIV, Anhang 5
Verzehrmenge und -muster	Eine Verzehrempfehlung mit empfohlener täglicher Verzehrmenge muss angegeben werden	VNem, Art. 3, Abs. 7a
Warnhinweis Tagesdosis	Warnhinweis obligatorisch: z.B. «die empfohlene Tagesdosis nicht überschreiten»	VNem, Art. 3, Abs. 7b

Warnhinweis kein Ersatz zur Ernährung	<ul style="list-style-type: none"> _ Ohne Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben, z. B.: «Ein Nahrungsergänzungsmittel ist kein Ersatz für eine abwechslungsreiche Ernährung» _ Mit Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben, z. B.: «Ein Nahrungsergänzungsmittel ist kein Ersatz für eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung und eine gesunde Lebensweise» 	VNem, Art. 3, Abs. 7c
Warnhinweis Kleinkinder	Ausserhalb der Reichweite von kleinen Kindern aufbewahren	VNem, Art. 3, Abs. 7d
Warnhinweis Zielgruppe	Wenn ein Warnhinweis in VNem, Anhang 1 vorgesehen ist, oder wenn der Hersteller der Meinung ist, dass sein Produkt nicht für die allgemeine Bevölkerung gut ist.	VNem, Art. 3, Abs. 7e
Produktionsland	Ist obligatorisch «Hergestellt in der Schweiz» oder kann in die eigene Adresse mit einem CH eingefügt werden. Z. B. Drogerie xy, Sonnenstrasse 1, CH-7510 Musterhausen	LIV, Art. 15
Adresse	Name und Adresse der Firma. Am besten in folgender Form: «Drogerie xy, Sonnenstrasse 1, CH-7510 Musterhausen»	
Warenlos (Lot-/Chargennummer)	Warenlos zwingend mit einem grossen «L» angeben, ausser wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum mit mindestens Tag und Monat versehen ist.	LIV, Art. 19, 20
Mengenangabe	Muss in Gramm oder in Stückzahl (=Ausnahme NEM) erfolgen. Neu Stretto 3: Muss im selben Sichtfeld erscheinen wie die Sachbezeichnung! Abweichende Schriftgrösse beachten!	MeAV MeAV-EJPD, Art. 5 MeAV, Art. 11

Anhang 3b: Checkliste Kennzeichnung Tee

	Ausführung bei Tee	Quelle
Sachbezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> _ Je nach Teesorte: Tee (<i>Camellia sinensis</i>), entkoffeinierter Tee, Mate (<i>Ilex paraguayensis</i>), Kräutertee, Früchtetee _ Bei Aromatisierung: «aromatisierter Tee (Kräutertee oder Früchtetee)» 	LIV, Art. 6, 7 und Anhang 1

Zutatenliste		LIV, Art. 8, 9
Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> _ Mit dem Wort «Zutaten» beginnen _ Zutaten mit ihrer Sachbezeichnung aufführen (keine Fantasie- oder Markennamen) _ mengenmässig absteigende Reihenfolge _ der physikalische Zustand sollte angegeben werden, wenn es zu Täuschung Anlass geben könnte. <p>Es ist kein Zutatenverzeichnis erforderlich, wenn der Tee nur eine einzige Zutat hat und die Sachbezeichnung mit der Zutatenbezeichnung identisch ist (z. B. Pfefferminz-Tee).</p>	LIV, Anhang 2, 1
Allergenkennzeichnung (selten in Tee, aber in Instanttee je nachdem relevant)	<ul style="list-style-type: none"> _ Allergene nach LIV Anhang 6 müssen klar erkennbar vom übrigen Text abgehoben sein (z. B. fett/kursiv gedruckt oder mit Farbe hinterlegt) _ bei jeder betroffenen Zutat angeben _ auch bei unbeabsichtigter Zugabe (Kontamination) angeben (wenn Anteil gemäss LIV Art. 11, Abs. 5 überschritten werden könnte). Wortlaut: «kann xy enthalten» und muss unmittelbar nach dem Zutatenverzeichnis aufgeführt werden. 	LIV, Art. 10, 11
Mengenmässige Angabe von Zutaten	<ul style="list-style-type: none"> _ in % (Menge) hinter der Zutat, wenn: <ul style="list-style-type: none"> _ in Sachbezeichnung genannt _ vom Konsumenten mit der Sachbezeichnung verbunden (z. B. Fleisch in Bolognesesauce) _ mit Bild oder Wort auf eine besondere Zutat hingewiesen wird (z. B. Abbildung von Hagebutte) _ die Zutat von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung des Produktes ist 	LIV, Art. 12
Angabe Herkunft der Zutaten	<ul style="list-style-type: none"> _ wenn eine Zutat mehr als 50 % ausmacht _ wenn die Gefahr der Täuschung besteht z. B. Pfefferminzblätter (55 %; Herkunft: Litauen) 	LIV, Art. 16

Zusatzstoffe (selten in Tee)	<ul style="list-style-type: none"> _ nur in Tee zulässige Zusatzstoffe verwenden (sehr wenig!) _ mit E-Nr. u/o Bezeichnung aus ZuV bezeichnen _ Gattungsnamen des Zusatzstoffes nach LIV, Anhang 5, Teil C dem Stoff voranstellen _ «nano» in Klammer hinter Stoff bei technologisch hergestelltem Nanomaterial _ Carry over Zusatzstoffe müssen nicht deklariert werden (z.B. ein Trägerstoff eines Aromas, der im Endprodukt keine Funktion mehr hat) 	ZuV, Anhang 3, Kap. 14.1.5.2 LIV, Anhang 5, Teil C LIV, Art. 8, Abs. 3 ZuV, Art. 4
Zusammengesetzte Zutaten (> 2% des Endproduktes) (kaum Relevanz für Tee)	<ul style="list-style-type: none"> _ Zutat mit Sachbezeichnung nennen und Zusammensetzung direkt hinter der Zutat aufführen z. B. Schokolade (Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter, Milch pulver, Emulgator [Soja lecithin]) selten bei Tees	LIV, Anhang 5, Teil E
Mindesthaltbarkeitsdatum	«mindestens haltbar bis:» [Tag, Monat, Jahr] «mindestens haltbar bis Ende:» [Monat, Jahr]	LIV, Art. 13 Anhang 8
Aufbewahrungsbedingungen	Kein fixer Wortlaut. Wenn das Produkt eine spezielle Lagerung (z. B. unter 25°C lagern) benötigt, dann kann der Vermerk selber formuliert werden.	LIV, Art. 14
Nährwertkennzeichnung	Tees sind von der obligatorischen Nährwertkennzeichnung ausgenommen! Ausnahme: der Tee ist angereichert (z. B. mit Vitaminen), bei Hinweisen wie «glutenfrei», «laktosefrei», bei gesundheits- und nährwertbezogenen Angaben. In den Fällen muss die gesamte NW-Kennzeichnung gemäss LIV, Art. 22, Absatz 1 erfolgen. Die Form muss sich strikt nach LIV Anhang 11 richten! Angabe pro 100g/100 ml	LIV, Anhang 9 LIV, Art. 22, Abs. 1 LIV Anhang 11
Spezielle Vermerke/ Warnhinweise	Wie bei NEM – jedoch kaum praktische Relevanz, ausser bei Instant-Tees	LIV, Anhang 5
Produktionsland	Ist obligatorisch «Hergestellt in der Schweiz» ODER kann in die eigene Adresse mit einem CH eingefügt werden. Z. B. Drogerie xy, Sonnenstrasse 1, CH-7510 Musterhausen	LIV, Art. 15
Adresse	Name und Adresse der Firma. Am besten in folgender Form: «Drogerie xy, Sonnenstrasse 1, CH-7510 Musterhausen»	
Warenlos (Lot-/Chargennummer)	Warenlos zwingend mit einem grossen «L» angeben, ausser wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum mit mindestens Tag und Monat versehen ist.	LIV, Art. 19, 20
Mengenangabe	Das Nettogewicht muss in Gramm oder Kilogramm erfolgen. Neu Stretto 3: Muss im selben Sichtfeld erscheinen wie die Sachbezeichnung! Abweichende Schriftgrösse beachten!	MeAV MeAV-EJPD, Art. 5 MeAV, Art. 11

Anhang 3c: Checkliste Kennzeichnung von z. B. Dörrfrüchten

	Ausführung bei abgefülltem Gut, z. B. Dörrfrüchten	Quelle
Sachbezeichnung	Rechtlich vorgegebene Sachbezeichnung oder verkehrübliche Sachbezeichnung oder beschreibende Sachbezeichnung. z. B. getrocknete Feigen, Dörraprikosen o. ä. Auf Gebinden und Packungen bei Äpfeln und Birnen muss die Sorte angegeben werden	LIV, Art. 6, 7 und Anhang 1 VLpH, Art. 23
Zutatenliste		LIV, Art. 8, 9
Grundsätzliches	<ul style="list-style-type: none"> _ Mit dem Wort «Zutaten» beginnen _ Zutaten mit ihrer Sachbezeichnung aufführen (keine Fantasie- oder Markennamen) _ mengenmässig absteigende Reihenfolge _ der physikalische Zustand sollte angegeben werden, wenn es zu Täuschung Anlass geben könnte. <p>Es ist kein Zutatenverzeichnis erforderlich, wenn das Lebensmittel nur eine einzige Zutat hat und die Sachbezeichnung mit der Zutatenbezeichnung identisch ist.</p>	LIV, Anhang 2, 1
Allergenkennzeichnung (vor allem für Nüsse und Sulfite)	<ul style="list-style-type: none"> _ Allergene nach LIV Anhang 6 müssen klar erkennbar vom übrigen Text abgehoben sein (z. B. fett/kursiv gedruckt oder mit Farbe hinterlegt) _ bei jeder betroffenen Zutat angeben _ auch bei unbeabsichtigter Zugabe (Kontamination) angeben (wenn Anteil gemäss LIV Art. 11, Abs. 5 überschritten werden könnte). Wortlaut: «kann xy enthalten» und muss unmittelbar nach dem Zutatenverzeichnis aufgeführt werden. 	LIV, Art. 10, 11
Mengenmässige Angabe von Zutaten	<ul style="list-style-type: none"> _ in % (Menge) hinter der Zutat, wenn: <ul style="list-style-type: none"> _ in Sachbezeichnung genannt _ vom Konsumenten mit der Sachbezeichnung verbunden (z. B. Fleisch in Bolognesesauce) _ mit Bild oder Wort auf eine besondere Zutat hingewiesen wird (z. B. Abbildung von Hagebutte) _ die Zutat von wesentlicher Bedeutung für die Charakterisierung des Produktes ist 	LIV, Art. 12
Angabe Herkunft der Zutaten	<ul style="list-style-type: none"> _ wenn eine Zutat mehr als 50 % ausmacht _ wenn die Gefahr der Täuschung besteht z. B. Baumnüsse (70 %; Herkunft: Spanien) 	LIV, Art. 16

Zusatzstoffe	<ul style="list-style-type: none"> _ nur in Tee zulässige Zusatzstoffe verwenden (sehr wenig!) _ mit E-Nr. u/o Bezeichnung aus ZuV bezeichnen _ Gattungsnamen des Zusatzstoffes nach LIV, Anhang 5, Teil C dem Stoff voranstellen _ «nano» in Klammer hinter Stoff bei technologisch hergestelltem Nanomaterial _ Carry over Zusatzstoffe müssen nicht deklariert werden (z.B. ein Trägerstoff eines Aromas, der im Endprodukt keine Funktion mehr hat) 	ZuV, Anhang 3, Kap. 04.2.1 (Obst und Gemüse getrocknet) LIV, Anhang 5, Teil C LIV, Art. 8, Abs. 3 ZuV, Art. 4
Zusammengesetzte Zutaten (> 2% des Endproduktes)	<ul style="list-style-type: none"> _ Zutat mit Sachbezeichnung nennen und Zusammensetzung direkt hinter der Zutat aufführen z. B. Schokolade (Kakaomasse, Zucker, Kakaobutter, Milch pulver, Emulgator [Soja lecithin]). Selten bei Tees	LIV, Anhang 5, Teil E
Mindesthaltbarkeitsdatum	«mindestens haltbar bis:» [Tag, Monat, Jahr] «mindestens haltbar bis Ende:» [Monat, Jahr]	LIV, Art. 13 Anhang 8
Aufbewahrungsbedingungen	Kein fixer Wortlaut. Wenn das Produkt eine spezielle Lagerung (z. B. unter 25 °C lagern) benötigt, dann kann der Vermerk selber formuliert werden.	LIV, Art. 14
Nährwertkennzeichnung	Alle Lebensmittel (mit wenigen Ausnahmen) unterstehen der Nährwertkennzeichnung. Es kann zwischen a) oder b) gewählt werden. a) Energiewert, Fett, davon gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, davon Zucker, Eiweiss, Salz (big 7) b) Energiewert, Fett, Kohlenhydrate, Eiweiss, Salz Bei Verwendung von gesundheitsbezogenen Angaben MUSS nach a) deklariert werden! (z. B. bei Pflaumen getrocknet). Die Form muss sich strikt nach LIV Anhang 11 richten! Angabe pro 100g/100 ml	LIV, Art. 21 LIV, Art. 22, Abs. 1 und 2 LIV, Anhang 14 LIV, Anhang 11
Spezielle Vermerke/ Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> _ Mit Süssungsmitteln: Wenn Süssungsmittel enthalten sind. Vermerk bei der Sachbezeichnung platzieren. _ Kann bei übermässigem Verzehr abführend wirken: Wenn mehr als 10% zugesetzte mehrwertige Alkohole enthalten sind. _ Enthält Süssholz: Wenn das Produkt >100 mg/kg oder 10 mg/l Glycyrrhizinsäure oder deren Ammoniumsalz aus Glycyrrhiza glabra enthält. _ Enthält eine Phenylalaninquelle: Wenn das Lebensmittel Aspartam oder Aspartam-Acesulfamsalz enthält. 	LIV, Anhang 5
Produktionsland	Ist obligatorisch «Hergestellt in der Schweiz» ODER kann in die eigene Adresse mit einem CH eingefügt werden. Z.B. Drogerie xy, Sonnenstrasse 1, CH-7510 Musterhausen Wenn aus grossen Säcken umgepackt wird, ist das keine ausreichende Bearbeitung → das Herstellerland muss angegeben werden (dort, wo z. B. die Feigen die vorliegende Form angenommen haben)	LIV, Art. 15
Adresse	Name und Adresse der Firma. Am besten in folgender Form: «Drogerie xy, Sonnenstrasse 1, CH-7510 Musterhausen»	

Warenlos (Lot-/Chargennummer)	Warenlos zwingend mit einem grossen «L» angeben, ausser wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum mit mindestens Tag und Monat versehen ist.	LIV, Art. 19, 20
Mengenangabe	Das Nettogewicht muss in Gramm oder Kilogramm erfolgen. Abweichende Schriftgrösse beachten!	MeAV MeAV-EJPD, Art. 5 MeAV, Art. 11

Anhang 3d: Checkliste Kennzeichnung von alkoholhaltigen Getränken

	Für alle Getränke mit >0.5 % vol Alkohol	Quelle
Sachbezeichnung	<ul style="list-style-type: none"> _ spezifische Kategorie aus der Verordnung über Getränke (bei jedem Kapitel gibt es separate Bestimmungen) _ alle anderen: «Spirituose» oder «alkoholisches Getränk» z. B. alkoholisches Getränk, Bier, Wein, Schaumwein, Perlwein, Pastis, usw. usw. (sehr viele umschriebene Bezeichnungen!) 	VO über Getränke, Kapitel 6. Titel
Zutatenliste		LIV, Art. 8, 9
Grundsätzliches	_ ist bei alkoholischen Getränken mit mehr als 1.2% vol Alkohol nicht erforderlich	
Allergenkennzeichnung (z. B. Nüsse, Getreide, Molke, Sulfit)	<ul style="list-style-type: none"> _ «enthält xy» _ auch bei unbeabsichtigter Zugabe (Kontamination) angeben (wenn Anteil gemäss Art. 11, Abs. 5 überschritten werden könnte). Wortlaut: «kann xy enthalten» 	LIV, Art. 10, 11
Alkoholgehalt	<ul style="list-style-type: none"> _ Der Alkoholgehalt muss in Volumenprozent (% vol) UND im selben Sichtfeld wie die Sachbezeichnung erscheinen! _ der tatsächliche Gehalt an Alkohol darf um max. 0.5 % vol nach oben oder unten abweichen. _ Bestimmung des Alkoholgehaltes richtet sich nach der Messmittel-Verordnung vom 15. Februar 2006 	AlkBestV
Mindesthaltbarkeitsdatum	<ul style="list-style-type: none"> _ nicht erforderlich für Wein, Schaumwein, Likörwein, aromatisiertem Wein und ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Früchten als Weintrauben _ ist nicht erforderlich bei alkoholischen Getränken aus Weintrauben oder Traubenmost _ nicht erforderlich bei Getränken >10 % vol Alkohol. 	LIV, Art. 13, Anhang 8
Aufbewahrungsbedingungen	Kein fixer Wortlaut. Wenn das Produkt eine spezielle Lagerung (z. B. unter 25 °C lagern) benötigt, dann kann der Vermerk selber formuliert werden.	LIV, Art. 14
Nährwertkennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> _ ist bei alkoholischen Getränken nicht erforderlich _ erfolgt die NW-Kennzeichnung freiwillig, muss sie sich auf den Energiewert beschränken! _ Angabe pro 100 ml 	LIV, Art. 24, Abs. 4

Spezielle Vermerke/ Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> _ Wenn ein alkoholisches Getränk organoleptisch mit alkoholfreien Süssgetränken verwechselt werden könnte, sind folgende Hinweise anzubringen: «alkoholhaltiges Süssgetränk» UND «enthält x% vol Alkohol» im gleichen Sichtfeld wie die Sachbezeichnung! _ bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von >1.2% vol sind nur nährwertbezogene Angaben in Bezug auf einen geringeren Alkoholgehalt oder die Reduzierung zulässig. _ gesundheitsbezogene Angaben für alkoholische Getränke mit >1.2% vol sind verboten _ Warnhinweis bei Gehalt von >300 mg/l Glycyrrhizinsäure oder ihrem Ammoniumsalz (Süssholz) _ falls nötig, GVO-Verweis 	LIV, Art. 30 LIV, Art. 34, Abs. 4 LIV, Anhang 2, Teil B, 3.3 LIV, Art. 3o
Produktionsland	Ist obligatorisch «Hergestellt in der Schweiz» ODER kann in die eigene Adresse mit einem CH eingefügt werden. Z.B. Drogerie xy, Sonnenstrasse 1, CH-7510 Musterhausen	LIV, Art. 15
Adresse	Name und Adresse der Firma. Am besten in folgender Form: «Drogerie xy, Sonnenstrasse 1, CH-7510 Musterhausen»	
Warenlos (Lot-/Chargennummer)	Warenlos zwingend mit einem grossen «L» angeben, ausser wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum mit mindestens Tag und Monat versehen ist.	LIV, Art. 19, 20
Mengenangabe	Das Nettogewicht muss in Gramm oder Kilogramm erfolgen. Abweichende Schriftgrösse beachten!	MeAV MeAV-EJPD, Art. 5 MeAV, Art. 11

Anhang 3e: Checkliste Kennzeichnung im Offenverkauf

Über offen in Verkehr gebrachte Lebensmittel (z.B. frisches Gemüse, Obst, Mehl, Nüsse, Dörrfrüchte) ist in gleicher Weise zu informieren wie über vorverpackte. Auf schriftliche Angaben kann verzichtet werden, wenn die Information der KonsumentInnen auf andere Weise gewährleistet ist. In jedem Fall schriftlich anzugeben sind:

	Schriftlich bei Offenverkauf	Quelle
Bei LM mit Fleisch domestizierter Huftiere, von Hausgeflügel und Fisch	Herkunftsangabe: _ Land, in dem das Tier aufgezogen wurde _ auf See gefangenen Fisch mit FAO Fanggebieten	LGV, Art. 39, Abs. 1, 2 LIV, Art. 5, Abs. 1b, Anhang 4
Anwendung gentechnischer oder besonderer technologischer Verfahren bei der Herstellung		LGV, Art. 39, Abs. 1, 2
Deklaration betreffend Anwendung hormoneller und nicht-hormoneller Leistungsförderer		LGV, Art. 39, Abs. 1, 2
Allergenkennzeichnung	_ entweder direkte Allergenkennzeichnung schriftlich oder _ schriftlicher Hinweis, dass Allergenangaben mündlich eingefordert werden können + Vorliegen der nötigen schriftlichen Dokumentation für das Verkaufspersonal	PBV, Art. 5, 6
Preisauszeichnung Beim Produkt	Normalerweise muss der Grundpreis (z. B. pro 100 g) angegeben werden, wenn auf Mengen verkauft wird. Wenn stückweise verkauft wird, reicht Detail(Stück)-preis	LIV, Art. 14
Im Schaufenster	Hier muss der Detailpreis, bzw. bei Produkten, bei denen der Grundpreis obligatorisch ist der Grundpreis – von aussen gut ersichtlich sein.	PBV, Art. 8